



Heute möchten wir Sie im Update Heilberufe über ein paar allgemeine Entwicklungen im Umgang bei der elektronischen Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen informieren.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) will die Bundesregierung bei der Steuererklärung zukünftig weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Außerdem wurden neue Regeln bei den Aufbewahrungs- und Steuerklärungsfristen festgelegt.

Belegvorhaltepflcht

Aus der sogenannten „Belegvorlagepflicht“ wird eine „Belegvorhaltepflcht“. Mit der Steuererklärung des Jahres 2017 brauchen Sie dem Finanzamt also zunächst einmal keine Belege einreichen. Nur noch auf Anfrage der Behörde sind Sie verpflichtet, die Nachweise vorzulegen.

Vollautomationsgestützte Bearbeitung von Steuererklärungen

Ab sofort gilt der Grundsatz der elektronischen Bearbeitung von Steuererklärungen. Das heißt, der Vorgang findet vollautomatisch statt. Auch Steuerbescheide werden nun ohne Einfluss eines Bearbeiters erlassen.

Nur Fälle, die nicht plausibel erscheinen oder besonders risikobehaftet sind, werden zukünftig manuell durch einen Amtsträger geprüft. Die Finanzverwaltung stellt dies durch ein sogenanntes Risikomanagementsystem fest. Dann wird die Steuererklärung individuell bearbeitet und per Steuerbescheid durch den Amtsträger erlassen.

Änderung von Steuerklärungsfristen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gelten neue Steuerklärungsfristen. Personen, die steuerlich beraten werden, haben dann automatisch eine längere Abgabefrist bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres (bisher bis zum 31.12. des Folgejahres). Allerdings gibt es Ausnahmen. Bei sogenannten Vorabanforderungen oder Kontingentierung von Steuererklärungen ist eine frühere Abgabe erforderlich.

Erhebung von Verspätungszuschlägen

Im Zusammenhang mit der o. g. Fristverlängerung wird auch die Erhebung von Verspätungszuschlägen verschärft. Bisher war die Erhebung von Verspätungszuschlägen weitgehend im Ermessensspielraum des Sachbearbeiters. Künftig muss bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen mit wenigen Ausnahmen von Gesetzes wegen mit einem Verspätungszuschlag gerechnet werden.

Datenversand von Dritten an Finanzamt

Weiterhin werden steuerlich relevante Daten durch Dritte an die Finanzverwaltung übermittelt. Dazu gehören z. B. Informationen über Arbeitslohn, Rentenbezüge, Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge.

Soweit die heutigen Informationen, die natürlich nicht nur für Heilberufler, sondern für alle Steuerpflichtigen gelten. Wie immer stehen wir Ihnen gerne für weitergehende Informationen zur Verfügung.



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz